

# **Obst- und Gartenbauverein Kandel e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen  
„Obst - und Gartenbauverein Kandel e.V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kandel.
3. Geschäftsstelle ist der Sitz des 1. Vorsitzenden.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Verein sieht es als Aufgabe an, die naturgemäßen Methoden der Bodenbewirtschaftung im Interesse der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen zu verbreiten und zu fördern. Zu diesem Zweck veranstaltet er Vorträge, Betriebsbesichtigungen, Lehrgänge und Beratungen. Im öffentlichen Leben tritt er durch Informationen und Publikation für seine Ziele ein. Er strebt die Zusammenarbeit aller gleichgerichteten Bemühungen im In- und Ausland an.
2. Die Veranstaltungen des Vereines sind jedermann, der sich für die o.g. Ziele interessiert, zugänglich.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke

### **§ 3 Die Verwendung der Einnahmen**

1. Alle Einnahmen des Vereines dürfen nur für dessen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vom Verein keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Arten und Begründung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann werden, wer in den Zielen und Aufgaben des Vereines etwas Berechtigtes sieht.  
Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind Vereinsmitglieder im Sinne des BGB und haben Stimmrecht. Es ist erwünscht, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben und Ehrenämter übernehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins durch Spenden unterstützen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht er nicht zu begründen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich.
3. Der Ausschluss ist zulässig durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Germersheim und Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel mit angemessener, mindestens vierzehntägiger Frist einzuladen. Mitglieder die außerhalb der Verbandsgemeinde Kandel wohnen sind mit vierzehntägiger Frist schriftlich einzuladen.
4. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
6. Ein Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, welche auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vereinsvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.
- 3.
4. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der

Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Der Vorstand wird durch einen Ausschuss von mindestens 5 Mitgliedern ergänzt. Entscheidungen werden gemeinsam vom Vorstand und den Ausschussmitgliedern mehrheitlich getroffen.

### **§ 10 Kassenverwaltung und Kassenprüfung**

1. Für die Konten des Vereins sind der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassenwart/in oder ein vom Vorstand bevollmächtigtes Ausschussmitglied jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.
2. Der/die Kassenwart/in erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die die ordnungsgemäße Kassenführung überwachen und in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

### **§ 11 Einkünfte der Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen. Er wird jeweils im Januar fällig. Schüler, Studenten und Auszubildende – ohne eigene Einkünfte bezahlen die Hälfte des regulären Beitragsatzes. Bei Eintritt während des Jahres wird der laufende Jahresbeitrag sofort fällig.

### **§ 12 Auflösungsbeschluss**

Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, falls mindestens drei Viertel der erschienen Mitglieder dies beschließen.

### **§ 13 Das Vermögen**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den „Forschungsring für biologisch-dynamische Wirtschaftsweise, Darmstadt“ oder eine andere gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzungen zu verwenden.
2. Beschlüsse für die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Satzung soll zur gegebenen Zeit der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
2. An den Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderung dienen, kann jedes ordentliches Mitglied teilnehmen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Die Vereinsatzung trat am 16. März 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 27. März 2011 tritt somit außer Kraft.

Die Satzung wurde zur Genehmigung an der Jahreshauptversammlung am 16. März 2014 vorgelegt.